

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zu neutralen Häfen und Küsten ausdrücklich freigibt. „Die Schifffahrt nördlich um die Shetlandsinseln, in dem östlichen Gebiet der Nordsee, und in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der niederländischen Küste ist nicht gefährdet.“ Da die Dreiseemeilengrenze nicht durch internationales Recht allgemeinverbindlich festgelegt ist,<sup>8)</sup> läßt sich darüber streiten, wie weit der Begriff der feindlichen und vom Feinde besetzten Häfen und Küsten zu fassen sei, und ob die zum Kriegsgebiet erklärten Gewässer darüber hinausgehen oder nicht.

Läßt sich nun nicht mit Bestimmtheit aussagen, ob der Unterseebootskrieg den beiden ersten Forderungen der Blockade entspricht oder nicht, so ist doch jedenfalls sicher, daß die nach Art. 8 (Lond. Dekl.) erforderliche Blockadeerklärung niemals stattgefunden hat. Dieser Umstand allein würde genügen, um zu beweisen, daß der Unterseebootskrieg keine Blockade ist, denn er zeigt deutlich, daß eine Blockade nicht in der Absicht der deutschen Regierung lag. Sie beabsichtigt der Erklärung nach, lediglich den feindlichen Handel zu treffen. Den Neutralen wird das Befahren der zum Kriegsgebiet erklärten Gewässer nicht verboten; sie werden nur vor der damit verbundenen Gefahr gewarnt.<sup>9)</sup> Daß diese Warnung zugleich bezweckt, den Handel der Neutralen mit England einzuschränken, ändert nichts an dem Umstand, daß ein Verkehrsverbot für sie weder beabsichtigt noch ausgesprochen ist. Demgemäß wird die Nichtbeachtung der Warnung auch nicht als Blockadebruch angesehen und nicht mit Einziehung bestraft.<sup>10)</sup> Die Bezeichnung „Unterseebootblockade“, die sich zu Unrecht in der neuesten Völkerrechtsliteratur eingebürgert hat, ist daher als irreführend fallen zu lassen; eine Blockade im Sinne des bisherigen Völkerrechts stellt der Unterseebootskrieg jedenfalls nicht dar.

## § 2. Rechtliche Bedeutung und Wirkung der Kriegsgbietserklärung

Es ist festgestellt worden, daß die deutsche Erklärung vom 4. Februar 1915 keine Blockade im bisherigen Sinn des Völkerrechts bedeutet. Aber dieses negative Ergebnis befriedigt nicht, die Frage nach ihrer rechtlichen Bedeutung und Wirkung bleibt bestehen. Es hat nur eine Einschränkung der für ihre Lösung in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten stattgefunden.